

# Statuten des Elternvereins der Ganztagsvolksschule am Campus Christine Nöstlinger

Schulkennzahl: 902271, ZVR-Zahl: 1593001051

## Präambel

Der Elternverein der Ganztagsvolksschule am Campus Christine Nöstlinger soll engagierten Eltern, denen die gute Ausbildung ihrer Kinder genauso ein Anliegen ist wie der Ort „Schule“ als Teil unserer Gesellschaft, die Möglichkeit geben, die Schule und Elterngemeinschaft zu unterstützen. Der Elternverein möchte die Ausbildung der Kinder und ihr gemeinsames Wachsen im Kontext Schule fördern. Er möchte Veranstaltungen zu pädagogischen, gesellschaftspolitischen oder anderen Themen, die im Zusammenhang mit Schule stehen, organisieren. Und er möchte Familien in wirtschaftlich schwierigen Zeiten unterstützen, um den Kindern eine gleichberechtigte Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Campus Christine Nöstlinger“ und hat seinen Sitz in 1020 Wien, Taborstraße 120.

## § 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) die Unterstützung der Schüler:innenvertreter:innen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
  - d) in steter Abstimmung mit dem/der Schulleiter:in, den Lehrer:innen und den Elternvertreter:innen des Schulforums bzw. den Vertreter:innen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss, den Unterricht und die Erziehung der Schüler:innen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - f) gelegentlich bedürftige Schüler:innen an der Schule zu unterstützen,
  - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) zu unterstützen.
  - h) an der Gestaltung des Schulprofils sowie der Ausgestaltung der Freizeitpädagogik und der Schulverpflegung mitzuwirken
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
  - c) Organisation von Vorträgen,
  - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,

- e) Veranstaltung von Schüler:innenaufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums/ des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
  - f) die Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen.
3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrer:innen, Einmischen in Amtshandlungen, usw.),
  - b) die Erörterung parteipolitischer und religiöser Angelegenheiten,
  - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können ausschließlich Eltern oder – wo diese nicht erziehungsberechtigt sind – Erziehungsberechtigte von Schüler:innen sein, die die Volksschule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal pro Schuljahr zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrags für die Dauer eines Schuljahres erworben bzw. verlängert. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet– bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode.
  - c) aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen
  - b) an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
  - c) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) den Vereinszweck zu fördern und
  - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
3. Lehrer:innen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder, wenn sie dem Verein beitreten.

### §5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag der Vereinsmitglieder gilt pro Familie, also unabhängig der Anzahl der Kinder an der gleichen Schule. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder andere Schulen (öffentliche und/oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.

4. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Schuljahr, befreien. Weiteres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

## § 6 Schul-, Vereins- und Rechnungsjahr

1. Das Schuljahr beginnt mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien im Folgejahr.
2. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung nach Beginn des Schuljahres und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im folgenden Schuljahr.
3. Das Rechnungsjahr orientiert sich am Schuljahr und geht vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Weiteres zur Rechnungslegung regelt die Geschäftsordnung.

## § 7 Organe des Elternvereins und Geschäftsordnung

1. Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:
  - a) Hauptversammlung
  - b) Elternausschuss
  - c) Vorstand
  - d) Rechnungsprüfer:innen
  - e) Schiedsgericht
2. An den Sitzungen der Vereinsorgane können über die ordentlichen Mitglieder hinaus per Einladung des Vorstands, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen, etwa der/die Schulleiter:in und die Lehrer:innen.
3. Der Elternverein gibt sich zur Durchführung von Sitzungen der Vereinsorgane und zur Organisation der Arbeits- und Entscheidungsprozesse dieser Gremien eine Geschäftsordnung.

## § 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in den ersten drei Monaten des Schuljahres, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
4. Erforderliche Mehrheiten:
  - a) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - b) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
  - c) Unabhängig von der Anzahl der Kinder an der Schule hat jedes anwesende Mitglied bei der Hauptversammlung nur eine Stimme.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr, die Anhörung der Rechnungsprüfer:innen sowie die Entlastung des Vorstands.
  - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands (Vorsitzende:r, deren Stellvertreter:in sowie Schriftführer:in, Kassier:in und deren Stellvertreter:innen) für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - c) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - d) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder des Elternausschusses.
  - e) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gem. Abs. 4a.
  - f) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
  - g) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

- h) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderungen.
  - i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
  - j) Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der /dem Vorsitzenden eingebracht wurden.
  - k) Die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jeder/m Teilnehmer:in möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Weiteres zur Abwicklung einer virtuellen Versammlung regelt die Geschäftsordnung.

## § 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen, vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der /die Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen/deren Stellvertretung leitet die Sitzung.
2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.
3. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
4. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung.
5. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer:in, der/dem Kassier:in sowie deren Stellvertreter:innen, aber mindestens je einer Person für Vorsitz, Schriftführung und Kassier:in.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, d.h. die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Sofern nicht der Hauptversammlung vorbehalten, kann der Vorstand dem Elternausschuss Vereinsangelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen, bspw. die grundlegende Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen im Schuljahr oder die Festlegung der Rahmenbedingungen zur finanziellen individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern.
4. Der Vorstand beruft den Elternausschuss zu einer Sitzung zu Beginn des Schuljahres (nach der Wahl der Klassenelternvertreter:innen und deren Stellvertreter:innen) ein, um die Hauptversammlung vorzubereiten (Wahlvorschlag, Berichte, Anträge, Jahresprogramm, etc.).
5. Funktionsdauer und Vertretung
  - a) Der Vorstand wird für ein Vereinsjahr gewählt; die Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
  - b) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode zu kooptieren.
  - c) Es können maximal zwei neue Vorstandsmitglieder pro Funktionsperiode kooptiert werden.
  - d) Steht für jedes Amt ein/e Kandidat:in zur Wahl, kann die Wahl als Listenwahl durchgeführt werden. Sobald für ein Amt mehr als eine Person kandidieren, muss darüber in einem einzelnen Wahlgang entschieden werden.
6. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen. Es bedarf dazu einer zwei-Drittel-Mehrheit und der Neuwahl der enthobenen Funktionen.

7. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich ein und leitet sie.
8. Darüber hinaus ist der Vorstand innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
9. Bestimmungen zur Beschlussfassung:
  - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind den Kontra-Stimmen zuzurechnen.
  - c) Die Beratung und Beschlussfassung kann auch im Umlaufweg per E-Mail oder Online-Abstimmungen durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied beantragt, diese Frage noch in der nächsten Sitzung zu diskutieren. Details zur Beschlussfassung per Umlaufbeschluss und deren Dokumentation regelt die Geschäftsordnung.
10. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ist auch der/die Vorsitzende von der Beschlussunfähigkeit betroffen, so haben die Rechnungsprüfer:innen die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
11. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
12. Im Falle einer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende Vorsitzende:n vertreten. Schriftführer:in und Kassier:in werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter:innen vertreten.
13. Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder bzw. ihrer Stellvertretungen
  - a) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke, die den Verein juristisch oder finanziell binden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden und eines zweiten Vorstandsmitglieds;
  - b) Für Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, braucht es protokollierte Beschlüsse des Vorstands oder Elternausschusses. Es bedarf weiters der Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vorstandmitglieder. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
  - c) Dem/der Schriftführer:in bzw. in Abwesenheit dessen/deren Stellvertreter:in obliegen die Führung, Archivierung und Aussendung des Protokolls.
  - d) Dem/der Kassier:in bzw. in Abwesenheit dessen/deren Stellvertreter:in obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstands und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

## § 11 Rechnungsprüfer:innen

1. Die Rechnungsprüfer:innen sind zu allen Beratungen des Vorstands und Elternausschusses einzuladen. Sie haben eine beratende, aber keine beschließende Stimme.
2. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins, aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten.
3. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

## § 12 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht aus den beiden ordentlichen Mitgliedergruppen:
  - a) den Vorstandsmitgliedern und
  - b) den gewählten Klassenelternvertreter:innen bzw. bei Stimmrechtsübertragung (siehe Abs 3d) auch die stellvertretenden Klassenelternvertreter:innen. Stellvertretende Klassenelternvertreter:innen sind stets zur Teilnahme am Elternausschuss berechtigt und sind (sofern ihnen kein Stimmrecht übertragen wurde) außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.
2. Dem Elternausschuss obliegt die Beratung des Vorstands. Er soll eine breite Diskussion und gute Kommunikation mit den Eltern ermöglichen.
3. Sitzungsablauf und Beschlussfassung:

- a) Der Elternausschuss wird von dem/der Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und geleitet. Darüber hinaus ist der Ausschuss innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10% seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung ist spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.
- b) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- c) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen, d.h. stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, findet 15 Minuten nach Sitzungsbeginn eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- d) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Elternausschusses hat, unabhängig davon, ob eine Doppelfunktion besteht, lediglich eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts, etwa eines/einer Klassenelternvertreter:in auf seine gewählte Stellvertretung ist formlos zulässig.

## § 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Zusammensetzung:
  - a) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen.
  - b) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter:innen. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine fünfte Person zum/zur Vorsitzenden.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des/r Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

## § 14 Auflösung des Elternvereins

Die freiwillige Auflösung des Elternvereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## §15 Vereinsvermögen

Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen des Vereins darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.

Beschlossen von der Hauptversammlung am